



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

**Verordnung über die Art
und Weise der Anbringung
von Hausnummern im
Gemeindebezirk**

vom 09.03.1999
gültig ab 23.03.1999
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 22.03.1999



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Verordnung der Gemeinde Apen vom 09.03.1999 über die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern im Gemeindebezirk

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. Nr. 6/1998, S. 101) sowie des § 126 Abs. 3 des Baugesetzes in der Fassung vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 09.03.1999 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Apen erlassen:

§ 1

- (1) Alle Hauptgebäude je Grundstück sind mit der von der Gemeinde Apen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Nebengebäude erhalten grundsätzlich keine besondere Hausnummer.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde Apen festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde Apen, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Einzug, an seinem Gebäude nach Maßgabe dieser Verordnung anzubringen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Änderung der zugeteilten Hausnummer.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (4) Zugeteilte Hausnummern dürfen nicht verändert oder mit Zusätzen versehen werden. Gebäude, für die keine amtliche Hausnummer festgesetzt wurde, dürfen nicht eigenmächtig mit einer Bezeichnung, die den Anschein einer offiziellen Hausnummer erwecken könnte, versehen werden.

§ 2

- (1) Die Kennzeichnungsform ist grundsätzlich frei. Die Schilder und Zahlen müssen wetterbeständig sein, nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen und sich deutlich vom Untergrund abheben.

- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Es ist verboten, die Hausnummer zu beseitigen, ohne Genehmigung zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Das Beseitigungs- bzw. Änderungsverbot gilt nicht für Maßnahmen im Sinne des Abs.1.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen. Ist der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 15 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Hausgrundstück mit einer Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. In diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden.
- (2) Sind mehrere Gebäude auf verschiedenen Grundstücken, für die von der Gemeinde Apen unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den betroffenen Grundstückseigentümern zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe aller Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, sollte die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten, beginnend ab Anbringung der neu festgesetzten Hausnummer, nicht entfernt werden. Die bisherige Hausnummer ist ungültig zu machen indem diese mit roter Farbe oder in sonstiger Weise durchzustreichen ist. Sie muss weiterhin lesbar sein.
- (5) Von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn
- a) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern,
 - b) die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
 - c) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angebrachte Hausnummern nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 genügen, Ihre Erkennbarkeit von der vorgeschriebenen Straßenseite aber gewährleistet ist.

§ 4

Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ihm obliegende Pflichten zur Anbringung der Hausnummer nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen §§ 2 und 3 dieser Verordnung die Hausnummer nicht in richtiger Art und Weise anbringt

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 6

(siehe Deckblatt)